

Elternbeirat der DSND – Wahlordnung

A - Kurzfassung

§ 1 Allgemeines

Die Versammlung aller Klassenelternvertreter wählt im Zuge der ersten von dem noch amtierenden EBR Vorsitzenden oder seines Stellvertreters einberufenen EBR Sitzung des neuen Schuljahres aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden EBR Vorsitzenden. Zur Leitung der Wahl bestimmen die Klassenelternvertreter einen Wahlleiter/in, der sich selbst nicht zur Wahl stellt. Auch die Wahlleitung durch einen Vertreter des Kollegiums der DSND ist möglich. Vor der Wahl muss eine Kandidatenliste zur Wahl erstellt werden. Eine Kandidatur ist freiwillig.

§ 2 Form

Die Wahl erfolgt geheim in schriftlicher Form. Lassen sich nur je zwei Klassenvertreter zur Wahl aufstellen, kann auch per Akklamation gewählt werden.

§ 3 Wahl

Gewählt sind Kandidaten/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen zum Vorsitzenden, nachfolgend zum Stellvertreter. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr und endet mit der erfolgten Neuwahl zu Beginn des neuen Schuljahres. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Term

Der EBR bleibt bis zur Neuwahl im darauffolgenden Schuljahr im Amt. Eine Klassenvertreterin scheidet automatisch aus ihrem Amt und damit auch aus dem EBR, wenn das Kind nicht mehr die DSND besucht. Im Falle des Ausscheidens eines EBR-Mitglieds muss möglichst zeitnah ein Nachfolger für dessen Schulstufe oder Kindergartengruppe bestimmt werden und dem Elternbeiratsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Für eine entsprechende Neubesetzung ist die jeweilige Gruppen- bzw. Klassenleitung verantwortlich.

B – Der Langtext

Der EBR der Deutschen Botschaftsschule Neu Delhi gibt sich folgende

Wahlordnung

Inhalt

1 - Allgemeines

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlvorschläge
- § 3 Wahlhandlung
- § 4 Stimmabgabe mit Stimmzetteln
- § 5 Niederschrift
- § 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 7 Nachwahl
- § 8 Wahltermine
- § 9 Wahlprüfung
- § 10 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

1 - Allgemeines

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Klassenelternvertreter: Zum Klassenelternvertreter können die Eltern wählen oder gewählt werden, deren Kinder der Klasse oder Kinderkartengruppe angehören. Die Wahlen für die Klassenvertreter finden an dem ersten Elternabend der jeweiligen Klasse oder Kinderkartengruppe statt. Der Elternabend wird durch den Klassenlehrer oder den Gruppenleiter einberufen und die Wahl durch ihn geleitet. Die Schule verteilt im Vorfeld der Elternabende Listen mit den Schülern/ Kindern einer Klasse / Kinderkartengruppe und den Namen der Eltern, die damit als wählbar zum Klassenelternvertreter gelten. Die Wahlleitung soll darauf hinwirken, dass dem Klassenelternbeirat Frauen und Männer angehören. Es sind pro Klasse / Kinderkartengruppe je zwei gleichberechtigte Klassenelternvertreter zu wählen. Alle gewählten Klassenelternvertreter sind automatisch Mitglieder des Elternbeirats der DSND.

Elternbeirat (EBR) der Schule: Die Versammlung aller Klassenelternvertreter wählt im Zuge der ersten von dem noch amtierenden EBR Vorsitzenden oder seines Stellvertreters einberufenen EBR Sitzung des neuen Schuljahres aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden EBR Vorsitzenden. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr und endet mit der erfolgten Neuwahl zu Beginn des neuen Schuljahres.

- (2) Der Vorsitzende des EBR und stellvertretende EBR Vorsitzende werden mit einfacher Mehrheit in einem oder mehreren Wahlgängen gewählt. Gewählt sind Kandidaten/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen zum Vorsitzenden, nachfolgend zum Stellvertreter.
- (3) Kassierer und Schriftführer werden im Rahmen der ersten EBR Sitzung im neuen Schuljahr jeweils in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Zur Leitung der Wahl bestimmen die EBR Mitglieder einen Wahlleiter/in, der sich selbst nicht zur Wahl stellt. Auch die Wahlleitung durch einen Vertreter des Kollegiums der DSND ist möglich.
- (5) Der EBR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

§ 2 Wahlvorschläge

- (1) Vor der Wahl muss eine Kandidatenliste zur Wahl erstellt werden. Die Wahlberechtigten können in der Wahlversammlung Wahlvorschläge machen. Eine Kandidatur ist freiwillig. Gewählt werden kann nur, wer auf der Kandidatenliste steht. Steht ein Kandidat nur für ein bestimmtes Amt zur Verfügung, kann er sich auch nur für dieses Amt wählen lassen.

- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlleiterin stellt fest, ob die Wahlversammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist und weist auf die Wahlordnung hin. Sie stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Wahlleiterin gibt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder zum Vorsitzenden, Stellvertreter, Kassierer und Schriftführer bekannt.
- (2) Die Wahlleiterin kann sich von Wahlhelfern unterstützen lassen, die von der Wahlversammlung vor Beginn der Wahl bestimmt werden.
- (3) Die Wahlleiterin nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Sie prüft, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind, und gibt ihre Namen der Wahlversammlung bekannt. Sie stellt den vorgeschlagenen Personen die Frage, ob sie gegebenenfalls die Wahl annehmen werden, und bittet nach der Wahl die Gewählten, dieses zu bestätigen.
- (4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur jeweils selbst ausüben. Die Wahl zum Vorsitzenden und Stellvertreter erfolgt geheim in schriftlicher Form durch Stimmzettel (§4). Lassen sich nur je zwei Klassenvertreter zur Wahl zum Vorsitzenden und Stellvertreter aufstellen, kann auch per Akklamation gewählt werden. Für die Ämter des Kassierers und des Schriftführers finden jeweils separate Wahlgänge statt.

§ 4 Stimmabgabe mit Stimmzetteln

- (1) Die Stimmzettel stellt bereit, wer die Wahlversammlung einberufen hat.
- (2) Für die Wahl zum Klassenelternsprecher erhalten die Wahlberechtigten eine der Anzahl ihrer Stimmen entsprechende Anzahl von Stimmzetteln. Auf jedem Stimmzettel können die Wahlberechtigten höchstens einen Namen eintragen.
- (3) Die Wahlleiterin stellt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die insgesamt abgegebenen Stimmen, die ungültigen Stimmen sowie die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen fest. Die Stimmzettel sind als Bestandteil der Niederschrift bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 9 Abs. 1) aufzubewahren.

§ 5 Niederschrift

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Wahlleiterin und gegebenenfalls von einer Schriftführerin zu unterschreiben ist. Die Niederschriften über die Wahlen zu den Klassenelternbeiräten und im EBR bleiben in der Schule. Die Niederschriften sind gemäß den für die DSND geltenden Richtlinien aufzubewahren.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlleiterin teilt dem EBR den Namen des neuen Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kassierers und des Schriftführers unmittelbar nach der Wahl mit und sorgt für umgehende Information der Schulleitung. Die Schulleitung gibt das Wahlergebnis an alle Eltern/das Kollegium der DSND in schriftlicher Form bekannt.

§ 7 Nachwahl

- (1) Nachwahlen für den Rest der Amtszeit eines EBR Mitgliedes sind zulässig. Sie müssen stattfinden:
 - a) wenn ein EBR Mitglied aus persönlichen Gründen aus seinem Amt scheidet oder wenn das Kind nicht mehr die DSND besucht.
 - b) wenn bei den übrigen Elternbeiräten die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der ursprünglichen Mitgliederzahl ohne die im EBR Ämter einnehmenden Mitglieder gesunken ist und die restliche Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines EBR-Mitglieds soll möglichst zeitnah ein Nachfolger für dessen Schulstufe oder Kindergartengruppe bestimmt werden und dem Elternbeiratsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Für eine entsprechende Neubesetzung ist die jeweilige Gruppen- bzw. Klassenleitung verantwortlich. Für eine Nachwahl in die Ämter des EBR gilt die Wahlordnung.

§ 8 Wahltermine

Die Klassenelternbeiräte werden innerhalb der ersten 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres gewählt und treten dann bis Mitte September zur konstituierenden Sitzung mit Wahlgang zusammen.

§ 9 Wahlprüfung

- (1) Gegen eine Wahl zum Vorsitzenden oder Stellvertreter des EBR können die Wahlberechtigten binnen zwei Wochen nach erfolgter Wahl bei der Wahlleiterin Einspruch erheben. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Schulvorstand gemeinsam mit der Schulleitung. Vor der Entscheidung über den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zu einem EBR ist der EBR zu hören.
- (3) Für ungültig erklärte Teile einer Wahl sind zu wiederholen.
- (4) Alle durch den Elternbeirat oder ein Mitglied des EBR bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommenen Entscheidungen oder Handlungen bleiben wirksam.

§ 10 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 1.2.2012 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch eine Dreiviertelmehrheit des EBR jederzeit geändert und oder ergänzt werden.
- (2) Der EBR kann im Einzelfall durch eine Dreiviertelmehrheit von den Bestimmungen dieser Satzung abweichen.
- (3) Die Satzung ist der Schulleitung zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat im Februar 2012 im Einvernehmen mit der Schulleitung beschlossen.

Delhi, 17.1.2012

Cordula Steinbach

Vorsitzende des Elternbeirats